

Ausbildungs- und Leistungskaderordnung für Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Zeitnehmer und Sekretäre (SRAO)

Handball-Verband Brandenburg e.V. (HVB)



Präambel

Die Durchführung und Organisation der Schiedsrichter-, Zeitnehmer- und Sekretär Aus- und Weiterbildung ist ein wesentlicher Bestandteil der Aufgaben des Schiedsrichterausschusses. Sie ist Grundlage für eine einheitliche Auslegung der im Handball geltenden Regeln, Bestimmungen und Anweisungen, die die Internationale Handball Föderation (IHF), Deutscher Handballbund (DHB) sowie der Handball-Verband Brandenburg festlegen und verbindlich vorgeben.

Die Ausbildungs- und Leistungskaderordnung für Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Zeitnehmer und Sekretäre (SRAO) enthält ergänzende Regelungen und ist verbindlicher Bestandteil der im HVB geltenden Schiedsrichterordnung.

Die Ausbildungs- und Leistungskaderordnung für Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Zeitnehmer und Sekretäre (SRAO) des HVB gilt für alle Spielbezirke, Spielunionen, Kreisfachverbänden bzw. die diesen gleichgestellten Organisationen, auch wenn diese rechtlich als eingetragener Verein auftreten, sowie für die im HVB organisierten Vereine, Spielgemeinschaften und deren Mitglieder unmittelbar. Ergänzende oder abweichende Regelungen sind nicht zulässig.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines.....	3
§ 1 Ziel und Aufgaben.....	3
Schiedsrichtergrundausbildung.....	3
§ 2 Grundausbildung der Schiedsrichteranwälter.....	3
§ 3 Zeitrahmen und inhaltliche Leitlinien für die Grundausbildung der Schiedsrichteranwälter.....	3
§ 4 Organisationsleitlinien für die Grundausbildung der Schiedsrichteranwälter.....	3
Schiedsrichterweiterbildung.....	4
§ 5 Pflichten und Weiterbildung der Schiedsrichter.....	4
Zeitnehmer - und Sekretärgrundausbildung.....	5
§ 6 Grundausbildung der Zeitnehmer und Sekretäre.....	5
§ 7 Zeitrahmen und inhaltliche Leitlinien für die Grundausbildung der Zeitnehmer und Sekretäre.....	5
§ 8 Organisationsleitlinien für die Grundausbildung der Zeitnehmer und Sekretäre.....	5
Zeitnehmer- und Sekretärweiterbildung.....	6
§ 9 Pflichten und Weiterbildung der Zeitnehmer und Sekretäre.....	6
Prüfungsbedingungen.....	6
§ 10 Allgemeine Bestimmungen.....	6
§ 11 Prüfungsleitlinien der Schiedsrichter-, Zeitnehmer- und Sekretärgrundausbildung.....	7
§ 12 Prüfungsleitlinien der Weiterbildung der Schiedsrichter der Spielbezirke, Zeitnehmer und Sekretäre des HVB.....	7
§ 13 Prüfungsleitlinien der Weiterbildung der Schiedsrichter des Leistungskaders III.....	7
§ 14 Prüfungsleitlinien der Weiterbildung der Schiedsrichter des Leistungskaders I - II.....	8
§ 15 Prüfungsleitlinien der Weiterbildung der Schiedsrichter des Nachwuchskaders 1 - 2.....	8
§ 16 Bestimmungen für den Konditionstest.....	8
§ 17 Bestimmungen für den Videotest.....	8
Auf- und Abstieg aus den Leistungskadern.....	9
§ 18 Aufstieg in den Leistungskadern der Schiedsrichter.....	9
§ 19 Abstieg aus den Leistungskadern der Schiedsrichter.....	10
§ 20 Auf- und Abstieg aus den Nachwuchskadern 1 und 2.....	10
§ 21 Aufstieg aus den Leistungskadern für Zeitnehmer und Sekretäre.....	10
§ 22 Abstieg aus den Leistungskadern für Zeitnehmer und Sekretäre.....	11
Schiedsrichterbeobachter und Vereinsschiedsrichterbeobachter.....	11
§ 23 Schiedsrichterbeobachter und Vereinsbeobachter.....	11
Einsatzmöglichkeiten für Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre.....	11
§ 24 Einsatzmöglichkeiten Schiedsrichter.....	11
§ 25 Einsatzmöglichkeiten Zeitnehmer und Sekretär.....	11
Inkrafttreten.....	12
§ 26 Inkrafttreten.....	12

Allgemeines

§ 1 Ziel und Aufgaben

- (1) Die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre ist fester Bestandteil in der Arbeit des Schiedsrichterausschusses des Handball-Verbandes Brandenburg. Sie wird von den Schiedsrichterlehrwarten vorbereitet und in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführt.
- (2) Die Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung von Schiedsrichtern, Zeitnehmern und Sekretären erfolgt auf der Grundlage dieser Richtlinie (SRAO). Sie konkretisiert gem. § 1 Abs. 1 die Regelungen der Schiedsrichterordnung des HVB (SRO).
- (3) Die Schiedsrichter-, Zeitnehmer- und Sekretär Ausbildung im HVB gliedert sich in Grundausbildung und Weiterbildung.
- (4) Diese Ordnung gilt analog für Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichter-Coaches.

Schiedsrichtergrundausbildung

§ 2 Grundausbildung der Schiedsrichteranwälter

- (1) Die Grundausbildung von Schiedsrichteranwältern wird in den Spielbezirken, Spielunionen oder einer seiner nachgeordneten Gliederungseinheiten durch einen durch den HVB lizenzierten Schiedsrichterreferent durchgeführt.
- (2) Die Richtlinien und die Festlegung der Inhalte für die Ausbildung von Schiedsrichteranwältern obliegt dem HVB, soweit diese nicht zwingend durch den DHB erfolgt ist. Sie ist für die Durchführung der Ausbildung und Prüfung für die Spielbezirke, die Spielunionen und Kreise einheitlich und verbindlich.
- (3) Die Grundausbildung besteht aus einem Lehrgang (§ 3) und einer Prüfung (§ 11).
- (4) Ziele der Grundausbildung von Schiedsrichtern sind
 - a. Schaffung einer einheitlichen Basis,
 - b. Vorgabe von Mindestanforderungen und
 - c. Herbeiführung gleicher Prüfungsanforderungen im HVB.
- (5) Bei erfolgreichem Abschluss des Regeltests und Nichtbestehen der praktischen Abschlussprüfung, kann auf Antrag eine Z/S- Grundlizenz ausgestellt werden.

§ 3 Zeitrahmen und inhaltliche Leitlinien für die Grundausbildung der Schiedsrichteranwälter

- (1) Die Grundausbildung der Schiedsrichter richtet sich nach dem Rahmenlehrplan des DHB mit den Ergänzungen des HVB.

§ 4 Organisationsleitlinien für die Grundausbildung der Schiedsrichteranwälter

- (1) Der Lehrgang für die Grundausbildung der Schiedsrichteranwälter soll dem HVB-Schiedsrichterlehrwart sechs Wochen vor Durchführung, über den Schiedsrichterlehrwart, Schiedsrichterwart oder Schiedsrichterreferenten des zuständigen Spielbezirks, in Textform angezeigt werden.
- (2) Der Lehrgang für die Grundausbildung von Schiedsrichteranwälter ist im System mit allen erforderlichen Angaben und der Teilnehmer zu erfassen, damit eine Lizenzerteilung erfolgen kann. An der Ausbildung kann nur teilnehmen,
 - a) der vor Beginn des Lehrgangs im System mit den erforderlichen Angaben zu seiner Person erfasst ist und
 - b) einem Verein / einer Spielgemeinschaft des HVB angehört.
 Die Erfassung im System obliegt ausschließlich dem Verein/der Spielgemeinschaft, die den Teilnehmer zur Ausbildung anmeldet.

- (3) Dem Schiedsrichteranwärter sind am 1. Ausbildungstag folgende Materialien (vorzugsweise digital), durch den lehrgangsverantwortlichen Schiedsrichterreferent zur Verfügung zu stellen, sofern diese nicht vom zuständigen Verein zur Verfügung gestellt wurden:
 - a) Internationale Handballregeln in der Fassung des DHB (Regelheft)
 - b) Anweisungen für Zeitnehmer und Sekretäre
 - c) Durchführungsbestimmungen (mindestens Auszüge der für den Schiedsrichtereinsatz wesentliche Inhalte)
 - d) Wettkampfbestimmungen für den Jugendspielbetrieb (Übersicht der Regularien)
 - e) Formulierungshilfen für Disqualifikationen mit Bericht
 - f) eine Information über den Aufbau des Schiedsrichterwesens, Ansprechpartner und möglichen Werdegang eines Schiedsrichters.
- (4) Bei den Lehrgängen sind Anwesenheitslisten zu führen. Diese sind vom Lehrgangsleiter auszufüllen, durch jeden Teilnehmer mit Unterschrift zu bestätigen. Der Lehrgangsleiter übersendet diese Listen der bestandenen Teilnehmer binnen vierzehn Tagen nach Beendigung des jeweiligen Lehrganges digital an die HVB-Geschäftsstelle. Bei unvollständig oder später eingereichten Unterlagen gilt die Ausbildung als nicht bestanden.

Schiedsrichterweiterbildung

§ 5 Pflichten und Weiterbildung der Schiedsrichter

- (1) Die Pflicht zur Teilnahme an den geforderten Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen ergibt sich aus § 4 Abs. 4 HVB-SRO. Der Schiedsrichter ist von der Teilnahmepflicht befreit, wenn die Nichtteilnahme nicht schuldhaft ist. In jedem Fall hat er die erforderlichen Leistungsnachweise bis zum festgelegten Termin vom Schiedsrichterausschuss nachzuholen.
- (2) Die Schiedsrichterweiterbildung für den Leistungskader I und II und Nachwuchskader wird mindestens einmal jährlich durch HVB-Schiedsrichterlehrwart und/oder den Vizepräsident Schiedsrichterwesen durchgeführt. Zu diesem Zweck sowie zu Überprüfungsmaßnahmen sind diese befugt, Schiedsrichter, die konkret dafür vorgesehen sind oder konkret daran herangeführt werden sollen, Spiele auf HVB-Landesebene oder höher zu leiten, zu entsprechenden Maßnahmen einzuberufen.
- (3) Die Schiedsrichterweiterbildung für den Leistungskader III wird mindestens einmal jährlich vom HVB-Schiedsrichterlehrwart, dem Vizepräsident Schiedsrichterwesen bzw. einem vom SR-Ausschuss benannten Referenten durchgeführt. Im Oktober/November des Spieljahres führt der HVB einen Weiterbildungslehrgang für Nachmeldungen zusätzlich durch, wenn Nachmeldungen ggf. mit Höherstufungsantrag vorliegen. Die Kosten werden auf die Vereine umgelegt.
- (4) Die Schiedsrichterweiterbildung der Leistungsklassen des Spielbezirks wird jährlich in Abstimmung mit dem HVB- Schiedsrichterlehrwart durch die berechtigten Schiedsrichterreferenten des Spielbezirks durchgeführt.
- (5) Die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme setzt den erfolgreichen Abschluss einer Grundausbildung voraus. Weiterbildungsmaßnahmen sind vor Beginn der neuen Saison durchzuführen.
- (6) Eine Weiterbildungsmaßnahme besteht aus einem Lehrgang, der durch eine Prüfung abgeschlossen wird. Lehrgang und Prüfung müssen den Anforderungen entsprechen, die für die Leistungsklasse gelten, zu der die Maßnahme qualifizieren soll.
- (7) Die Weiterbildung für Leistungskader I - III, Nachwuchskader, sowie Coaches und Beobachter besteht aus einem Saisonvorbereitungs- und ggf. einem Halbeitlehrgang.
- (8) Es sind bei den Schiedsrichterweiterbildungslehrgängen Teilnehmerlisten durch den Lehrgangsleiter zu führen, durch jeden Teilnehmer mit Unterschrift zu bestätigen. Die Listen müssen neben dem Teilnehmer, Verein, Ausweisnummer auch das Prüfungsergebnis und die Kadereinstufung enthalten. Die Teilnehmerlisten sind binnen vierzehn Tagen nach Lehrgangsende dem HVB-Schiedsrichterlehrwart digital einzureichen. Bei unvollständig oder später eingereichten Unterlagen gilt die Weiterbildung als nicht bestanden und es werden keine Lizenzen der Teilnehmer im System „nu-Liga“ verlängert.

Zeitnehmer- und Sekretär Grundausbildung

§ 6 Grundausbildung der Zeitnehmer und Sekretäre

- (1) Die Grundausbildung von Zeitnehmern und Sekretären wird in den Spielbezirken, Spielunionen oder einer seiner nachgeordneten Gliederungseinheiten durch einen lizenzierten Schiedsrichterreferent durchgeführt.
- (2) Der Lehrgang für die Zeitnehmer und Sekretär Grundausbildung ist im System mit allen erforderlichen Angaben und der Teilnehmer zu erfassen, damit eine Lizenzerteilung erfolgen kann.
An der Ausbildung kann nur teilnehmen,
 - a) der vor Beginn des Lehrgangs im System mit den erforderlichen Angaben zu seiner Person erfasst ist und
 - b) einem Verein / einer Spielgemeinschaft des HVB angehört.
 Die Erfassung im System obliegt ausschließlich dem Verein/der Spielgemeinschaft, die den Teilnehmer zur Ausbildung anmeldet.
- (3) Die Richtlinien und die Festlegung der Inhalte für die Ausbildung von Zeitnehmern und Sekretären obliegt dem HVB. Sie ist für die Durchführung der Ausbildung und Prüfung für die Spielbezirke, die Spielunionen und Kreise einheitlich und verbindlich.
- (4) Die Grundausbildung besteht aus einem Lehrgang (§7) und einer Prüfung (§11).
- (5) Ziele der Grundausbildung von Zeitnehmern und Sekretären sind
 - a) Schaffung einer einheitlichen Basis,
 - b) Vorgabe von Mindestanforderungen und
 - c) Herbeiführung gleicher Prüfungsanforderungen im HVB.
- (6) Die Mindestteilnehmerzahl der Grundausbildung soll 10 Teilnehmer nicht unterschreiten.

§ 7 Zeitrahmen und inhaltliche Leitlinien für die Grundausbildung der Zeitnehmer und Sekretäre

- (1) Die Grundausbildung besteht aus theoretischen und praktischen Lehrgangsinhalten.
- (2) Der Zeitrahmen der Ausbildung richtet sich nach dem Rahmenlehrplan, der durch den HVB-Schiedsrichterlehrwart verbindlich vorgegeben ist.
- (3) Die Regelungen zum Rahmenlehrplan der Schiedsrichter (§ 3) gelten für die Grundausbildung der Zeitnehmer und Sekretäre entsprechend.

§ 8 Organisationsleitlinien für die Grundausbildung der Zeitnehmer und Sekretäre

- (1) Der Lehrgang für die Grundausbildung der Zeitnehmer und Sekretäre soll dem HVB Schiedsrichterlehrwart sechs Wochen vor Durchführung, über den Schiedsrichterlehrwart oder Schiedsrichterwart des zuständigen Spielbezirks in Textform angezeigt werden.
- (2) Dem Zeitnehmer bzw. Sekretär Anwärter sind am 1. Ausbildungstag folgende Materialien (vorzugsweise digital) durch den lehrgangsverantwortlichen Schiedsrichterreferent zur Verfügung zu stellen, sofern diese nicht vom zuständigen Verein zur Verfügung gestellt wurden:
 - a) Anweisungen für Zeitnehmer und Sekretäre
 - b) Auszüge aus den Internationale Handballregeln in der Fassung des DHB (Regelheft), die für Aufgabenbewältigung der Zeitnehmer und Sekretäre erforderlich sind
 - c) Durchführungsbestimmungen (mindestens Auszüge der für den Zeitnehmer bzw. Sekretär Einsatz wesentliche Inhalte)
 - d) eine Information über den Aufbau des Schiedsrichterwesens, Ansprechpartner und möglichen Werdegang eines Zeitnehmers und Sekretärs
- (3) Bei den Lehrgängen sind Anwesenheitslisten zu führen. Diese sind vom Lehrgangsleiter auszufüllen, durch jeden Teilnehmer mit Unterschrift zu bestätigen. Der Lehrgangsleiter übersendet diese Listen der bestandenen Teilnehmer, binnen vierzehn Tagen ab Beendigung des

jeweiligen Lehrganges digital an die HVB-Geschäftsstelle. Bei unvollständig oder später eingereichten Unterlagen gilt die Ausbildung als nicht bestanden.

Zeitnehmer- und Sekretärweiterbildung

§ 9 Pflichten und Weiterbildung der Zeitnehmer und Sekretäre

- (1) Die Pflicht zur Teilnahme an den geforderten Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen ergibt sich aus § 5 Abs. 4 SRO. Der Zeitnehmer oder Sekretär ist von der Teilnahmepflicht befreit, wenn die Nichtteilnahme nicht schuldhaft ist. In jedem Fall hat er die erforderlichen Leistungsnachweise bis zum festgelegten Termin vom Schiedsrichterausschuss zu erfüllen.
- (2) Die Weiterbildung der Zeitnehmer und Sekretäre wird alle 2 Jahre durchgeführt. Ausgenommen, es finden umfangreiche Regeländerungen statt, welche eine Jährliche Weiterbildung erforderlich macht.
- (3) Es sind bei Zeitnehmer- und Sekretärweiterbildungslehrgängen Teilnehmerlisten durch den Lehrgangsleiter zu führen und von jedem Teilnehmer mit Unterschrift zu bestätigen. Die Listen müssen neben Teilnehmer, Verein, Ausweisnummer auch das Prüfungsergebnis und die Kadereinstufung enthalten. Die Teilnehmerlisten sind binnen vierzehn Tagen nach Lehrgangsende dem HVB-Schiedsrichterlehrwart digital einzureichen. Bei später eingereichten Unterlagen gilt die Weiterbildung als nicht bestanden und es werden keine Lizenzen der Teilnehmer im System verlängert.

Prüfungsbedingungen

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer an den Unterrichtseinheiten im zeitlichen Umfang von mindestens 90% der Lehrgangszeit teilgenommen hat. Der Nachweis erfolgt über die geführten Teilnehmerlisten (§ 4 Abs. 4, § 5 Abs. 8, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3), die dem Prüfer vom zuständigen Lehrgangsleiter vorgelegt werden. Des Weiteren werden Inhaber einer gültigen Trainerlizenz (mind. B) zur Prüfung des Leistungskader IV zugelassen, ohne an dem Lehrgang teilnehmen zu müssen.
- (2) Schriftliche Prüfungen erfolgen auf einheitlichen Fragebögen oder vorzugsweise über das DHB-Schiedsrichterportal, die vom HVB-Schiedsrichterlehrwart für die jeweilige Veranstaltung dem Prüfer vorzugsweise per E-Mail zur Verfügung gestellt werden. Die Benutzung des Regelwerkes oder anderer Hilfsmittel ist für Prüfungen unzulässig.
- (3) Die Prüfung besteht bei der
 - a) Weiterbildung der Schiedsrichter in den Spielbezirken aus einem Regeltest.
 - b) Weiterbildung des Leistungskader III aus einem Regeltest, einem Konditionstest und ggf. Videotest.
 - c) Weiterbildung der Leistungskader I – II und Nachwuchskader aus einem Regeltest, Video- und praktischen Test gemäß den Vorgaben des DHB.
 - d) Grundausbildung von Zeitnehmer und Sekretären aus einem vereinfachten Regeltest.
 - e) Weiterbildung der Zeitnehmer und Sekretäre aus einem Regeltest.
 - f) Weiterbildung der neutralen Schiedsrichterbeobachter aus einem Regeltest und ggf. einem Videotest.
- (4) Die Durchführung der Prüfung kann grundsätzlich nicht durch den Lehrgangsverantwortlichen der Schiedsrichter-, Zeitnehmer und Sekretär Grundausbildung erfolgen. Der HVB-Schiedsrichterlehrwart oder der Vizepräsident Schiedsrichterwesen können hier in besonderen Fällen für einen einzelnen Lehrgang Ausnahmen erlassen.

§ 11 Prüfungsleitlinien der Schiedsrichter-, Zeitnehmer- und Sekretärgrundausbildung

- (1) Der Regeltest umfasst 30 Fragen. Für die Beantwortung der Fragen hat der Prüfling 60 Minuten Zeit. Der Prüfung ist bestanden, wenn der Teilnehmer mindestens 70 % der maximal zu erreichenden Punktzahl erreicht hat.
- (2) Eine vom Teilnehmer nicht bestandene Prüfung einer Grundausbildung kann einmalig aber binnen vier Wochen ab dem letzten Prüfungstag wiederholt werden, ohne dass erneut ein Lehrgang besucht werden muss. Diese erfolgt durch die Abnahme des nicht bestandenen Prüfungsteiles.
- (3) Der HVB-Schiedsrichterausschuss kann die Nachprüfungsfrist im freien Ermessen verlängern.
- (4) Dem Prüfling ist am Prüfungstag durch den Prüfer das Ergebnis mitzuteilen.

§ 12 Prüfungsleitlinien der Weiterbildung der Schiedsrichter der Spielbezirke, Zeitnehmer und Sekretäre des HVB

- (1) Der Regeltest umfasst 30 Fragen. Für die Beantwortung der Fragen hat der Prüfling 45 Minuten Zeit. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Schiedsrichter mindestens 70 % der maximal zu erreichenden Punktzahl erreicht hat.
- (2) Eine vom Teilnehmer nicht bestandene Prüfung kann einmalig wiederholt werden, ohne dass erneut ein Lehrgang besucht werden muss. Diese erfolgt durch die Abnahme des nicht bestandenen Prüfungsteils und muss bis zum Beginn der Saison erfolgt sein.
- (3) Eine wiederholt nicht bestandene Prüfung des Schiedsrichters hat zur Folge, dass
 - a) seine Schiedsrichterlizenz nicht verlängert wird
 - b) eine erneute Teilnahme an einer Fortbildung mit anschließender Prüfung erforderlich ist
 - c) kein Einsatz als Schiedsrichter, Zeitnehmer oder Sekretär zulässig ist.
- (4) Eine wiederholt nicht bestandene Prüfung des Zeitnehmers und Sekretärs hat zur Folge, dass
 - a) seine Zeitnehmer und Sekretär Lizenz nicht verlängert wird
 - b) eine erneute Teilnahme an einer Fortbildung mit anschließender Prüfung erforderlich ist
 - c) kein Einsatz als Zeitnehmer oder Sekretär zulässig ist.
- (5) Dem Prüfling ist binnen sieben Tagen ab dem Prüfungstag durch den Prüfer das Ergebnis mitzuteilen.

§ 13 Prüfungsleitlinien der Weiterbildung der Schiedsrichter des Leistungskaders III

- (1) Der Regeltest umfasst 30 Fragen. Für die Beantwortung der Fragen hat der Prüfling 45 Minuten Zeit. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Schiedsrichter mindestens 75 % der maximal zu erreichenden Punktzahl erreicht hat.
- (2) Eine vom Teilnehmer nicht bestandene Prüfung kann einmalig wiederholt werden, ohne dass erneut ein Lehrgang besucht werden muss. Diese erfolgt durch die Abnahme des nicht bestandenen Prüfungsteils und muss bis zum Beginn der Saison erfolgt sein.
- (3) Der konditionelle Prüfungsteil (§ 16) hat durch den Schiedsrichter grundsätzlich auf dem Saisonvorbereitungslehrgang zu erfolgen.
- (4) Ein vom Teilnehmer nicht bestandener Konditionstest kann einmalig wiederholt werden.
- (5) Eine wiederholt nicht bestandene Prüfung des Schiedsrichters hat zur Folge, dass:
 - a) der Schiedsrichter in den Spielbezirk zurückgestuft wird.
 - b) der Schiedsrichter am Saisonvorbereitungslehrgang des Spielbezirks mit anschließender Prüfung teilnehmen muss, der den Bestimmungen des § 8 unterliegt.
 - c) der Schiedsrichter erst in der nachfolgenden Saison erneut gemeldet werden kann.
- (6) Ein vom Schiedsrichter nicht bestandener Konditionstest hat zur Folge, dass er in den Spielbezirk zurückgestuft wird und er
 - a) bei bestandener Prüfung eine Verlängerung seiner Lizenz für den Einsatz als Schiedsrichter im Spielbezirk erhält
 - b) bei nichtbestandener Prüfung den Bestimmungen des Abs. 5 i.V.m. § 12 unterliegt.

(7) Dem Prüfling ist am Prüfungstag durch den Prüfer das Ergebnis mitzuteilen.

§ 14 Prüfungsleitlinien der Weiterbildung der Schiedsrichter des Leistungskaders I - II

- (1) Der Regeltest umfasst 30 Fragen. Für die Beantwortung der Fragen hat der Prüfling 45 Minuten Zeit. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Schiedsrichter mindestens 75 % der maximal zu erreichenden Punktzahl erreicht hat.
- (2) Eine vom Teilnehmer nicht bestandene Prüfung kann einmalig bis vor dem ersten Spieltag wiederholt werden.
- (3) Der konditionelle Prüfungsteil (§ 16) hat durch den Schiedsrichter grundsätzlich auf dem Saisonvorbereitungslehrgang zu erfolgen.
- (4) Ein vom Teilnehmer nicht bestandener Konditionstest kann einmalig bis vor dem ersten Spieltag wiederholt werden.
- (5) Eine nicht bestandene Prüfung des Schiedsrichters hat zur Folge, dass der Schiedsrichter mit seinem Partner am Saisonvorbereitungslehrgang des Leistungskaders III mit Prüfung und Konditionstest teilnehmen muss, der den Bestimmungen des § 13 unterliegt.
- (6) Ein von Teilnehmer nicht bestandener Konditionstest führt, unter der Voraussetzung des bestandenen Prüfungsteils, zur Einstufung in den Kader, für den die konditionellen Voraussetzungen erfüllt wurden.
- (7) Dem Prüfling ist am Prüfungstag durch den Prüfer das Ergebnis mitzuteilen.

§ 15 Prüfungsleitlinien der Weiterbildung der Schiedsrichter des Nachwuchskaders

- (1) Der Regeltest umfasst 30 Fragen. Für die Beantwortung der Fragen hat der Prüfling 45 Minuten Zeit. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Schiedsrichter mindestens 75 % der maximal zu erreichenden Punktzahl erreicht hat.
- (2) Eine vom Teilnehmer nicht bestandene Prüfung kann einmalig wiederholt werden, ohne dass erneut ein Lehrgang besucht werden muss. Diese erfolgt durch die Abnahme des nicht bestandenen Prüfungsteils und muss bis zum ersten Spieltag erfolgt sein.
- (3) Der konditionelle Prüfungsteil (§ 16) hat durch den Schiedsrichter grundsätzlich auf dem Saisonvorbereitungslehrgang zu erfolgen.
- (4) Ein vom Teilnehmer nicht bestandener Konditionstest kann einmalig bis zum ersten Spieltag wiederholt werden.
- (5) Der Schiedsrichterausschuss entscheidet bei wiederholt nicht bestandenen Prüfungsteilen über die Einstufung des Nachwuchsschiedsrichtergespanns.
- (6) Dem Prüfling ist am Prüfungstag durch den Prüfer das Ergebnis mitzuteilen.

§ 16 Bestimmungen für den Konditionstest

- (1) Die vom DHB durchgeführten und festgelegten Konditions- bzw. Sprinttest sind von den Schiedsrichtern der Leistungsklasse I, II und III, sowie dem Nachwuchskader ebenfalls zu absolvieren.
- (2) Die Festlegung bzw. Änderung der Anforderungen an das Bestehen der Tests nach Abs. 1 können durch einen Beschluss des Schiedsrichterausschuss vorgenommen werden.

§ 17 Bestimmungen für den Videotest

- (1) Der Videotest umfasst mindestens 10 Videoszenen.
- (2) Der Videotest ist bestanden, wenn mindestens 70 % der Szenen richtig beantwortet wurden.

Auf- und Abstieg aus den Leistungskadern

§ 18 Aufstieg in den Leistungskadern der Schiedsrichter

Aufstieg in die jeweiligen Kader bestimmen sich nach den folgenden Regeln.

- (1) Jeder Aufstieg in den nächsthöheren Leistungskader setzt die Erfüllung der spezifischen Anforderungen an den jeweiligen Leistungskader des SR voraus.
- (2) Der Aufstieg zum Leistungskader III setzt voraus, dass der Schiedsrichter:
 - a) die Anforderungen an einen Leistungskader III erfüllt,
 - b) in der Regel mehr als 10 Spiele, davon mindestens 5 Männer- oder Frauenspiele, mit einer regulären Spieldauer von mindestens 50 Minuten geleitet wurden,
 - c) bei durchgeführten neutralen Beobachtungen muss er mindestens gute bis befriedigende Ergebnisse erreicht haben
 - d) er seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer gültigen Schiedsrichterlizenz ist
 Es setzt einen vom SR und seinem Verein an den SRA gerichteten Antrag voraus, mit dem der Antragsteller seine Bereitschaft erklärt, die aus dem Aufstieg resultierenden erhöhten Anforderungen zu erfüllen und die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 HVB-SRO erfüllt.
- (3) Der Aufstieg zum Leistungskader II setzt voraus, dass der Schiedsrichter die Anforderungen an einen Leistungskader II erfüllt und in der Regel mehr als 20 Spiele mit einer regulären Spieldauer von mindestens 50 Minuten geleitet hat. Bei durchgeführten Beobachtungen muss er mindestens gute bis befriedigende Ergebnisse erreicht haben.
- (4) Der Aufstieg zum Leistungskader I setzt voraus, dass der Schiedsrichter
 - a) mindestens Platz 3 in der Rangliste des Leistungskaders II erreicht hat,
 - b) gute Schiedsrichterbeobachtungsergebnisse nachweisen kann,
 - c) alle Schiedsrichteransetzungen wahrgenommen hat und
 - d) vom Schiedsrichterausschuss als befähigt eingestuft wird
- (5) Die Spielbezirke und KfV können besonders qualifizierte Nachwuchsschiedsrichter zur Eingruppierung benennen. Diese werden mindestens dem Leistungskader III gleichgestellt, wenn sie bei mindestens zwei Beobachtungen gute bis befriedigende Ergebnisse erreicht haben und den Vorbereitungslehrgang Leistungskader I - II bzw. Nachwuchskader erfolgreich bestanden haben. Jedes Nachwuchsteam erhält einen Coach. Die Standzeit kann bis zu drei Jahre betragen. Am Ende der Standzeit erfolgt eine Eingruppierung nach allgemeinen Regeln.
- (6) Der Aufstieg zum Kader für die Regionalliga „Ostsee- Spree“ setzt voraus, dass der Schiedsrichter
 - a) die Qualifikation eines Leistungskaders I hat
 - b) bei seinem Konditionstest auch die zusätzlichen Anforderungen für den 3. Liga- Kader erfüllt hat,
 - c) mindestens Platz 3 in der Rangliste des Leistungskaders I erreicht hat,
 - d) sehr gute Schiedsrichterbeobachtungsergebnisse nachweisen kann,
 - e) alle Schiedsrichteransetzungen wahrgenommen hat und
 - f) vom Schiedsrichterausschuss als befähigt eingestuft wird
- (7) Der HVB meldet für den Aufstieg in den Kader der 3. Liga des DHB-Schiedsrichterteams für die Schiedsrichter-Beobachtung in der Regionalliga Ostsee- Spree, die im Vorfeld ihre Bereitschaft für die 3. Liga erklärt haben. Das schlechtplatzierteste Gespann der Regionalliga Ostsee- Spree kann gegen das bestplatzierte Gespann Leistungskader I ausgetauscht werden.
Weiterhin kann der HVB ein Nachwuchsteam (Altersgrenze 24 Jahre) und ein Frauenteam melden.
- (8) Der 1. in der Rangliste im Nachwuchskader Regionalliga Ostsee- Spree hat die Möglichkeit, an ausgewählten Jugendturnieren teilzunehmen (z.B. Sauerlandcup in Menden, Turnier in Biberach). Nach erfolgreicher Sichtung kann die Aufnahme in einen Nachwuchskader des DHB erfolgen.
- (9) Abweichungen können vom Schiedsrichterausschuss im Einzelfall getroffen werden.

§ 19 Abstieg aus den Leistungskadern der Schiedsrichter

Der Abstieg in die jeweiligen Kader bestimmt sich nach den folgenden Regeln.

- (1) Regelabsteiger aus dem Leistungskader I in den Leistungskader II sind die letzten beiden Schiedsrichterpaare der Rangliste des Leistungskaders I.
- (2) Regelabsteiger aus dem Leistungskader II in den Leistungskader III sind die letzten beiden Schiedsrichterpaare der Rangliste des Leistungskaders II.
- (3) SR die länger als 1 Jahr kein Spiel geleitet, haben steigen grundsätzlich in die nächsttieferen Leistungskader ab, sofern die SR-Ansetzungen vom SR-Ansetzer des HVB erhalten und nicht wahrgenommen haben.
- (4) Aus der untersten Leistungsklasse des Spielbezirks ist kein Abstieg möglich.
- (5) Abweichungen können vom Schiedsrichterausschuss im Einzelfall getroffen werden.
- (6) Die Vereine, denen die absteigenden SR nach Absatz 3 angehören, erhalten vom HVB-Schiedsrichterausschuss, vertreten durch den VP- Schiedsrichterwesen, einen rechtsmittelfähigen Bescheid am Ende der Saison.

§ 20 Auf- und Abstieg aus den Nachwuchskadern

- (1) Der Auf- und Abstieg aus den Nachwuchskadern des HVB wird durch den Schiedsrichterausschuss im Einzelfall festgelegt.
- (2) Die Vereine, denen die absteigenden SR angehören, erhalten vom HVB-Schiedsrichterausschuss, vertreten durch den VP-Schiedsrichterwesen, einen rechtsmittelfähigen Bescheid am Ende der Saison.

§ 21 Aufstieg aus den Leistungskadern für Zeitnehmer und Sekretäre

Aufstieg in die jeweiligen Kader bestimmen sich nach den folgenden Regeln.

- (1) Jeder Aufstieg in den nächsthöheren Leistungskader setzt die Erfüllung der spezifischen Anforderungen an den jeweiligen Leistungskader für Zeitnehmer und Sekretäre voraus.
- (2) Der Aufstieg aus dem Kader Zeitnehmer und Sekretäre des HVB in den ZS-Leistungskader Regionalliga -Ostsee-Spree setzt voraus, dass der Zeitnehmer und Sekretär:
 - a) die Anforderungen an einen ZS-Leistungskader Regionalliga-Ostsee-Spree erfüllt,
 - b) in der Regel mehr als 15 Spiele im HVB als Zeitnehmer und Sekretär aktiv war,
 - c) er an der jährlichen Fortbildung für Zeitnehmer und Sekretäre für den ZS-Leistungskader Regionalliga -Ostsee-Spree erfolgreich teilgenommen hat
 - d) er seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer gültigen Schiedsrichter- oder Zeitnehmer- und Sekretär Lizenz ist

Es setzt einen vom Zeitnehmer und Sekretär an den SRA des HVB gerichteten Antrag voraus,

- a) mit dem der Antragsteller seine Bereitschaft erklärt, die aus dem Aufstieg resultierenden erhöhten Anforderungen zu erfüllen
 - b) er die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 HVB-SRO erfüllt.
- (3) Der Aufstieg bzw. Einberufung aus dem ZS-Leistungskader Regionalliga -Ostsee-Spree in den ZS-Leistungskader DHB setzt voraus, dass der Zeitnehmer und Sekretär:
 - a) die Anforderungen an einen ZS-Leistungskader DHB erfüllt,
 - b) in der Regel mehr als 20 Spiele als Zeitnehmer und Sekretär in der Regionalliga -Ostsee-Spree aktiv war,
 - c) er seit mindestens zwei Jahren in der Regionalliga -Ostsee-Spree als Zeitnehmer oder Sekretär aktiv war.
 - d) er an der jährlichen Fortbildung für Zeitnehmer und Sekretäre für den ZS-Leistungskader DHB erfolgreich teilgenommen hat
 - e) während dieser Tätigkeit und in den dieser Tätigkeit vorangegangenen 4 Jahren bei keinem Verein der 1. oder 2. Bundesliga Mitglied gewesen sein.

- (4) Der Schiedsrichterausschuss kann von Abs. 2 u. 3 auf Antrag in begründeten Fällen abweichend Ausnahmen zulassen.

§ 22 Abstieg aus den Leistungskadern für Zeitnehmer und Sekretäre

Der Abstieg in die jeweiligen Kader bestimmen sich nach den folgenden Regeln.

- (1) Regelabsteiger aus einem Leistungskader der Zeitnehmer und Sekretäre ist nicht vorgesehen.
- (2) Zeitnehmer und Sekretäre die länger als 6 Monate keine Ansetzung als Zeitnehmer und Sekretär in ihrem Leistungskader wahrgenommen haben, steigen in den nächstniedrigeren Leistungskader ab.
- (3) Der Schiedsrichterausschuss kann Zeitnehmer und Sekretäre die aufgrund ihrer nicht befriedigenden oder ausreichenden Leistungen als nicht befähigt einstufen und in andere Leistungskader eingruppiieren.
- (4) Aus dem Kader ZS-HVB ist kein Abstieg möglich.
- (5) Abweichungen und Ausnahmeregelungen Abs. 1 o. 2 betreffend können vom Schiedsrichterausschuss im Einzelfall getroffen werden.
- (6) Die Vereine, denen die absteigenden Zeitnehmer und Sekretäre angehören, erhalten vom HVB Schiedsrichterausschuss, vertreten durch den VP- Schiedsrichterwesen, einen rechtsmittelfähigen Bescheid am Ende der Saison.

Schiedsrichterbeobachter und Vereinsschiedsrichterbeobachter

§ 23 Schiedsrichterbeobachter und Vereinsschiedsrichterbeobachter

- (1) Die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichterbeobachter wird durch den HVB-Schiedsrichterlehrwart und Beauftragten für die Schiedsrichterbeobachtung durchgeführt. Die Prüfungsleitlinien für den Regeltest und ggf. Videotest werden durch den Schiedsrichterausschuss jährlich festgelegt.
- (2) Die Aus- und Weiterbildung der Vereinsschiedsrichterbeobachter wird im Regelfall durch den HVB-Schiedsrichterlehrwart und Beauftragten für die Schiedsrichterbeobachtung einmal jährlich durchgeführt. Die Aus- und Weiterbildung kann durch den HVB-Schiedsrichterausschuss auch an den Schiedsrichterlehrwart des jeweiligen Spielbezirks übertragen werden. Die Inhalte der Aus- und Weiterbildung sind vom HVB-Schiedsrichterlehrwart oder dem Beauftragten für die Schiedsrichtervereinsbeobachtung verbindlich vorgegeben.

Einsatzmöglichkeiten für Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre

§ 24 Einsatzmöglichkeiten Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter werden gemäß ihrer Kadereinstufung eingesetzt. Der Schiedsrichterausschuss gibt vor Beginn der Saison bekannt, welche Leistungskader vorrangig in welchen Spielklassen zum Einsatz kommen.
- (2) Schiedsrichter des Nachwuchskader, werden entsprechend ihrem Leistungsstand eingesetzt.
- (3) Schiedsrichter der Leistungskader I - II und Nachwuchskader können auch entsprechend § 25 Abs. 1 und 2 nach Rücksprache mit dem Schiedsrichteransetzer des HVB oder dem Vizepräsident Schiedsrichterwesen angesetzt werden.

§ 25 Einsatzmöglichkeiten Zeitnehmer und Sekretär

- (1) Die ZS-HVB mit einem HVB- Ausweis (§15 Abs. 1 SRO) können bei allen Spielen
 - a. im HVB
 - b. in der Regionalliga Ostsee-Spree Jugend eingesetzt werden.

- (2) Zeitnehmer und Sekretäre des Leistungskaders Regionalliga Ostsee-Spree, werden vom Ansetzer für Zeitnehmer und Sekretäre des HVB bei Spielen
 - a. der Regionalliga-Ostsee-Spree der Männer und Frauen
 - b. die der HVB aufgrund von besonderen Anforderungen oder Beschlüssen mit Zeitnehmer und Sekretäre ansetzt eingesetzt.
- (3) Zeitnehmer und Sekretäre des Leistungskaders DHB, werden vom Ansetzer für Zeitnehmer und Sekretäre des HVB neben den Ansetzungen des DHB zu den Spielen seines Zuständigkeitsbereichs bei Spielen
 - a. der Regionalliga-Ostsee-Spree der Männer und Frauen
 - b. die der HVB aufgrund von besonderen Anforderungen oder Beschlüssen mit Zeitnehmer und Sekretäre ansetzt eingesetzt.

Inkrafttreten

§ 26 Inkrafttreten

Die Ausbildungs- und Leistungskaderordnung für Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Zeitnehmer und Sekretäre des HVB (SRAO) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.